

*gehören AdT
LHS geht 0 ?!*

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Vom 19. April 2000

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 29. März 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 6. September 1995 (W. u. F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 16. November 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 556), berichtigt in W., F. u. K. 1999 Seite 96, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. April 2000 erteilt.

Artikel 1

In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Englische Philologie und Volkskunde wie folgt geändert:

Englische Philologie

§ 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss nachweisen, dass er/sie sich insgesamt mindestens 3 Monate im englischen Sprachgebiet aufgehalten hat; In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf diesen Nachweis verzichten."

Volkskunde

§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

"c) einer Mehrtagesexkursion (mit mindestens fünf Exkursionstagen) und vier Eintagesexkursionen im Hauptstudium."

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2000 in Kraft.

(2) Studierende, die sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, werden auf Antrag nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W. u. F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 16. November 1999 (W., F. u. K. 1999), berichtigt in W., F. u. K. 1999 Seite 96, geprüft. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Freiburg, den 19. April 2000

Prof. Dr. G. Oesten, Prorektor

W., F. u. K. 2000, S. 480

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

Vom 19. April 2000

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 29. März 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg

für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 19. März 1986 (W. u. F. 1995, Seite 430), zuletzt geändert am 8. November 1996 (W., F. u. K. 1997, Seite 44) beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 19. April 2000 erteilt.

Artikel 1

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 wird nach dem Wort "Mikrofiches" ein Komma gesetzt; das Wort "oder" wird gestrichen.
2. In Ziffer 3 entfällt der Punkt; nach dem Wort "Fachzeitschriften" wird das Wort "oder" eingefügt.
3. Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

"4. einer elektronischen Version.

Das Ablieferungsverfahren (Datenformat, Datenträger etc.) legt die Universitätsbibliothek der Universität Freiburg fest. Zusätzlich sind 4 Exemplare der Dissertation einzureichen.

Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universität Freiburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Sie/er hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht."

4. Nach dem bisher letzten Satz des Absatzes 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Freiburg, den 19. April 2000

Prof. Dr. G. Oesten, Prorektor

W., F. u. K. 2000, S. 480

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Vom 4. April 2000¹

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 17, 605) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

¹ (mit Bekanntmachung dieser Verordnung wird die im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 274, bekannt gemachte Verordnung gegenstandslos)

§ 1 Allgemeines

Kinder und Jugendliche, die ein Hochschulstudium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemein bildende Schule besuchen, können bei der Akademie des Tanzes die notwendige vorbereitende fachgerechte Ausbildung für das künftige Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhalten als

- Schüler des Vorstudiums
- Eleven des Vorstudiums (Schüler in den letzten zwei Semestern des Studiums vor Aufnahme des Hauptstudiums, die sich nach einer Entscheidung der Leitung der Akademie des Tanzes auf Grund besonderer Begabung und Leistung herausheben).

§ 2 Gebührenpflicht

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhebt für den Besuch der Schüler des Vorstudiums Gebühren nach dieser Verordnung. Der Unterricht von Eleven ist gebührenfrei.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsbesuche. Die Gebühr beträgt pro Semester

	im Wintersemester 1999/2000 DM	ab dem Sommersemester 2000 DM
a) Klasse 1, 2, 3, 4	340	400
b) Klasse 5	375	440
c) Klasse 6	410	470

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 20 DM.

§ 4 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei Kinder derselben Familie gleichzeitig die Akademie des Tanzes, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 3 Abs. 1 um je 20 vom Hundert, bei drei Kindern um je 30 vom Hundert, bei vier Kindern um je 40 vom Hundert und bei fünf und mehr Kindern um je 50 vom Hundert.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu Beginn des Unterrichts im laufenden Semester zur Bezahlung fällig.

§ 6 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. Erkrankung, Wegzug der Eltern), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in der Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim vom 12. September 1977 (GBl. S. 395) außer Kraft.

Stuttgart, den 4. April 2000

von Trotha

W., F.u. K. 2000, S. 480

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Vom 10. Mai 2000.

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 22. Dezember 1999 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 10. Mai 2000 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II dieser Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Charakter hat und dass die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten Dissertation (§ 7) und
- einer öffentlichen Disputation (§ 12).

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. verleiht auf Beschluss der Fakultät für Angewandte Wissenschaften ferner den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens und trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen, wenn für sie nicht die Dekanin oder der Dekan oder die gemäß § 10 bestellte Prüfungskommission zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und allen anderen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten, die dem Fakultätsrat angehören.

(3) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 115 UG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gebührenliste Vorschüler Akademie des Tanzes

	Gebühr Klasse 1 - 4	Gebühr Klasse 5	Gebühr Klasse 6
1 Kind (keine Ermäßigung)	204,52	224,97	240,31
2 Kinder (Ermäßigung 20 %)	163,62	179,98	192,25
3 Kinder (Ermäßigung 30 %)	143,16	157,48	168,22
4 Kinder (Ermäßigung 40 %)	122,71	134,98	144,19
5 Kinder und mehr (Ermäßigung 50 %)	102,26	112,49	120,16

gilt für Kinder der gleichen Familie